

RS OGH 1947/11/13 1Ob673/47, 5Ob313/00s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1947

Norm

GBG §94 Abs1 Z4 E

GBG §122 B

GVG 1946 §10 Abs1

ProkG §1 Abs3

Rechtssatz

Die Finanzprokurator ist jederzeit berechtigt, behufs Ausübung des ihr zur Wahrung des öffentlichen Interesses nach dem GVG zustehenden Rekursrechtes die Zustellung des Grundbuchsbescheides über die Eigentumseinverleibung zu begehren. In Wahrung dieses Rekursrechtes ist die Finanzprokurator auch befugt, geltend zu machen, daß die Genehmigung des Vertrages von einer nicht zuständigen Grundverkehrskommission ausgesprochen wurde. Die Pflicht des Grundbuchsrichters, die ihm vorgelegten Urkunden in der Richtung zu prüfen, ob sie von der zuständigen Behörde (Grundverkehrskommission) ausgestellt sind, ist dahin begrenzt, daß untersucht wird, ob nicht eine klar erkennbare Unzuständigkeit jener Behörde vorliegt, die die Urkunde ausgestellt oder den Bescheid erlassen hat. Die Art der Verwendung der Grundstücke im Sinne des § 10 Abs 1 lit a bis c GVG ist von der Grundverkehrskommission zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 673/47
Entscheidungstext OGH 13.11.1947 1 Ob 673/47
Veröff: SZ 21/50
- 5 Ob 313/00s
Entscheidungstext OGH 27.02.2001 5 Ob 313/00s
Vgl; Beisatz: Hier: Zum Umfang der Prüfungsbefugnis des Grundbuchsgerichtes bezüglich der Richtigkeit einer Rechtskraftbestätigung der bescheiderlassenden Verwaltungsbehörde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1947:RS0060798

Dokumentnummer

JJR_19471113_OGH0002_0010OB00673_4700000_001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at